

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 10.334/4-4/92

An das
Präsidium des Nationalrates

in W i e n

1010 Wien, den 8. Mai 1992
Stubenring 1
Telefon (0222) 711 00
Telex 111145 oder 111780
Telefax 7137995 oder 7139311
DVR: 0017001
P.S.K.Kto.Nr.05070.004
Auskunft
Kreißl
Klappe 6532 Durchwahl

Betr.: Entwurf eines Mühlenstruktur-
verbesserungsgesetzes;
Begutachtungsverfahren.

Schrift GESETZENTWURF	
Zl. 10.334/4-4/92	43 -GE/19 18
Datum: 1 1. MAI 1992	
Verteilt 15.5.92 Kreißl	

Z. Wunsperger

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales beehrt sich
25 Exemplare seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Mühlenstruk-
turverbesserungsgesetzes zur gefälligen Kenntnis zu übermitteln.

Für den Bundesminister:

B a u e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Kreißl

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 10.334/4-4/92

An das
Bundesministerium für wirt-
schaftliche Angelegenheiten

im Hause

1010 Wien, den 8. Mai 1992
Stubenring 1
Telefon (0222) 711 00
Telex 111145 oder 111780
Telefax 7137995 oder 7139311
DVR: 0017001
P.S.K.Kto.Nr.05070.004
Auskunft
Kreißl
Klappe 6532 Durchwahl

Betr.: Entwurf eines Mühlenstruktur-
verbesserungsgesetzes;
Begutachtungsverfahren.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales nimmt mit Bezug auf das Schreiben vom 14. April 1992, Zl. 33.530/5-III/11/92, zum Entwurf eines Mühlenstrukturverbesserungsgesetzes wie folgt Stellung:

Allgemeines:

Die im Entwurf getroffenen Regelungen über die Stilllegung von Mühlen können nicht die im Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG) vorgesehenen Mitwirkungsrechte der Belegschaftsvertretung bei Betriebsänderungen beeinflussen.

Zu §§ 2a bis 2c:

In einem neuen Gesetz sollten die Paragraphen durchnummeriert werden.

Zu § 2e:

§ 2e bezieht sich auf einen zwischen dem Verband der Mühlenindustrie bzw. der Bundesinnung der Müller und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund - Gewerkschaft der Lebens- und Genußmittelarbeiter sowie Gewerkschaft der Privatangestellten am 2. Juli 1984 abgeschlossenen Kollektivvertrag im Sinne des Arbeitsverfassungsgesetzes.

- 2 -

Nach Auffassung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales bestehen gegen § 2e des Entwurfes und den genannten Kollektivvertrag erhebliche Bedenken:

Angelegenheiten, die durch Kollektivvertrag geregelt werden können, sind in § 2 Abs. 2 Arbeitsverfassungsgesetz taxativ aufgezählt. Unter die Z 1 bis 6 ist eine Regelung über die Beaufsichtigung der Erzeugung von Mahlprodukten nicht subsumierbar.

Obwohl dies nirgends geregelt wird, soll sich diese Aufsicht offensichtlich auf die Einhaltung der bescheidmäßig festgesetzten monatlichen Vermahlungsmengen beziehen. Die Einhaltung der Vermahlungsmenge ist jedoch keine Angelegenheit der Rechtsbeziehungen zwischen den KV-Parteien oder zwischen den Mühleninhabern und ihren Arbeitnehmern.

Durch Kollektivvertrag könnten in diesem Zusammenhang die Arbeitsbedingungen der hierfür beschäftigten Arbeitnehmer geregelt werden (wie in Pkt. 5 des KV).

Eine Rechtsgrundlage für die anderen Bestimmungen (insb. Pkt. 4) dieses Kollektivvertrages kann auch nicht im Zusammenhang mit § 2 Abs. 2 Z 7 Arbeitsverfassungsgesetz gewonnen werden. Demnach können zwar durch Kollektivvertrag sonstige Angelegenheiten geregelt werden, deren Regelung dem Kollektivvertrag durch Gesetz übertragen wird. Doch kommen auch hierfür nach herrschender Auffassung nur solche Angelegenheiten in Betracht, die dem Bereich der Rechtsbeziehungen zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern zuzurechnen sind.

Doch selbst unter der Annahme, daß der Gesetzgeber die KV-Parteien zur Regelung einer solchen Angelegenheit ermächtigen könnte, wäre § 2e des Entwurfes hierzu nicht geeignet. § 2e enthält weder eine ausdrückliche Ermächtigung noch irgendeine Vorgabe hinsichtlich des Inhalts dieser KV-Regelung. So kann z.B. nur vermutet werden, daß sich die genannte Aufsicht auf die Einhaltung der bescheidmäßig festgesetzten Vermahlungsmenge

bezieht. Gerade bei einer Vorschrift mit Strafsanktion ist jedoch die Einhaltung des Legalitätsprinzips gemäß Art. 18 Abs. 1 B-VG besonders streng zu beachten.

Die Regelung gemäß Pkt. 4 des gegenständlichen Kollektivvertrages kann daher nicht Inhalt eines Kollektivvertrages im Sinne des Arbeitsverfassungsgesetzes sein.

Nach Auffassung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales wäre es notwendig, die Aufsichtspflicht unmittelbar im Mühlenstrukturverbesserungsgesetz zu regeln, wobei insbesondere auch der Gegenstand der Aufsicht ausreichend determiniert werden müßte.

Zu § 4 Abs. 2:

Die Bezeichnung "legitimierte Angestellte" sollte in "legitimierte Vertreter" des Mühlenwirtschaftszentrums Austria (MWZA) geändert werden, da diese die ihnen übertragenen Aufgaben gemäß § 4 Abs. 2 des Entwurfes primär als Vertreter des MWZA, abgehoben von den arbeitsvertraglichen Beziehungen zwischen ihnen und dem MWZA, zu vollziehen haben.

Zu § 5 Abs. 2 5. Satz:

Im Einzelfall wird es nicht immer leicht zu beurteilen sein, ob eine Maßnahme letztendlich tatsächlich einer Strukturverbesserung dient. Völlig unklar bleibt jedoch der Begriff "notwendige Verbesserung". Gesetzestext und Erläuterung lassen die Überlegung zu, daß jegliche Stilllegung als strukturverbessernd aufgefaßt wird. Die Einschränkung der Zuschüsse auf Maßnahmen zur "notwendigen" Strukturverbesserung ist entweder überflüssig oder bedarf einer Definition der Notwendigkeit.

Zu § 5 Abs. 5:

Gemäß Z 59 der Legistischen Richtlinien 1990 darf die "sinngemäße" Anwendung einer anderen Bestimmung nicht angeordnet werden.

- 4 -

Zu § 5a Abs. 3:

Diese Bestimmung tritt neben § 109 Abs. 1 des Arbeitsverfassungsgesetzes, wonach insbesondere bei der Stilllegung eines Betriebes mit mindestens 20 Arbeitnehmern Maßnahmen zur Verhinderung, Beseitigung oder Milderung nachteiliger Folgen für die Arbeitnehmer durch erzwingbare Betriebsvereinbarung geregelt werden können.

Der Betriebsinhaber ist verpflichtet, den Betriebsrat von einer geplanten Betriebsstilllegung ehestmöglich, d.h. so rechtzeitig zu informieren, daß eine Beratung über deren Gestaltung noch durchgeführt werden kann.

Der Betriebsrat der stillzulegenden Mühle sollte auch an der Entscheidung gemäß § 5a Abs. 3 des Entwurfes mitwirken können. Daher sollte der Entwurf vorsehen, daß der Betriebsrat von einem Vertragsabschluß gemäß § 5 Abs. 2 vierter Satz in Kenntnis zu setzen ist. Außerdem sollte in § 5a vorgesehen werden, daß über die Gewährung und das Ausmaß von Zuwendungen an die Arbeitnehmer einer stillzulegenden Mühle mit dem Betriebsrat dieser Mühle zu beraten ist.

Zu § 7 Abs. 1:

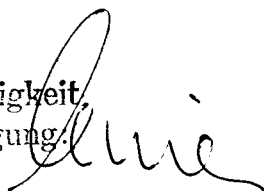
Laut BGBl.Nr. 626/91 lautet die Bezeichnung des bisherigen österreichischen Arbeiterkammertages nunmehr "Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte" bzw. - als Kurztitel - "Bundesarbeitskammer".

Dem Präsidium des Nationalrates wurden 25 Exemplare dieser Stellungnahme übermittelt.

Für den Bundesminister:

B a u e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



Postaufgabe am _____

Eingel. am 1 0. OKT. 1984 Uhr _____ Min.

Original siehe Prot.

_____ fach, mit Kollektivvertrag

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Nahrungs- und Genußmittelindustrie Österreichs,

IV/313

VERBAND DER MÜHLENINDUSTRIE,

1030 Wien, Zaunergasse 1 - 3, sowie der

BUNDESINNUNG DER MÜLLER,

1040 Wien, Prinz Eugen-Straße 14,

einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Lebens- und Genußmittelarbeiter, 1080 Wien, Albertgasse 35, sowie der Gewerkschaft der Privatangestellten, Sektion Industrie und Gewerbe, 1010 Wien, Deutschmeisterplatz 2, andererseits.

Der Kollektivvertrag gilt:

- 1.) Räumlich: Für das gesamte Bundesgebiet.
- 2.) Fachlich: Für alle Mühlen im Sinne des Mühlengesetzes 1981, BGBl. Nr. 206/1981 i. d. F. BGBl. Nr. 260/1984.
- 3.) Persönlich: Für alle in den Mühlenbetrieben beschäftigten Arbeitnehmer.
- 4.) Sachlich: Aufsichtspflicht bei der Erzeugung von Mahlprodukten in Mühlen laut § 2 c des Mühlengesetzes 1981, BGBl. Nr. 206/1981 i. d. F. BGBl. Nr. 260/1984.

a) Jeder Inhaber einer Mühle mit einer mindestens 24 000 dt betragenden Jahressumme der bescheidmäßig festgesetzten monatlichen Vermahlungsmengen muß die Erzeugung von Mahlprodukten durch mindestens einen Arbeitnehmer beaufsichtigen lassen, der die erforderliche fachliche Befähigung für diese Aufsichtsführung besitzt (Aufsichtsperson). Soweit dies ohne Beeinträchtigung der Aufsichtsführung möglich ist, darf die Aufsichtsperson vorübergehend auch im Getreidelager (Silo), in der Mühlenreinigung oder im Mehllager tätig sein. Bei Verhinderung der Aufsichtsperson wegen Krankheit, Urlaubs oder Dienstfreistellung aus anderen wichtigen Gründen, dürfen Mahlprodukte nur dann erzeugt werden, wenn die Aufsicht über diese Erzeugung auf andere Weise sichergestellt ist. Fällt die Aufsichtsperson durch Tod, Entlassung oder deshalb aus, weil sie selber gekündigt hat, so muß innerhalb eines Monats eine neue Aufsichtsperson bestellt werden; während der Zeit des Fehlens einer Aufsichtsperson dürfen Mahlprodukte nur dann erzeugt werden, wenn die Aufsicht über diese Erzeugung auf andere Weise sichergestellt ist.

- 2 -

b) Der Inhaber einer unter Abs. a) fallenden Mühle hat im Falle der Erzeugung von Mahlprodukten ohne Aufsichtsperson Aufzeichnungen darüber zu führen,

- welche Getreidemenge bei dieser Erzeugung tatsächlich vermahlen wird,
- warum diese Erzeugung ohne Aufsichtsperson erfolgt und
- auf welche Weise die Aufsicht über diese Erzeugung sichergestellt ist.

Diese Aufzeichnungen sind mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und den legitimierten Angestellten des Mühlenfonds auf deren Verlangen vorzulegen.

c) Die Kollektivvertragsparteien gehen davon aus, daß der Mühlenfonds gemäß der im Entwurf vorliegenden Bestimmung des Mühlengesetzes (§ 2 c) dem Inhaber einer unter Abs. a) fallenden Mühle, der Mahlprodukte ohne Beaufsichtigung gemäß Abs. a) erzeugt hat, die Zahlung von S 245,-- je 100 kg der bei dieser Erzeugung tatsächlich durchgeführten Vermahlung vorzuschreiben hat.

5.) Die Aufsichtspersonen im Sinne dieses Kollektivvertrages müssen mindestens in den derzeit gültigen Lohngruppen 1 oder 2 der Lohn tafel der Mühlenindustrie bzw. des Mühlen gewerbes oder in der Verwendungsgruppe M II oder in der Verwendungsgruppe IV der Gehaltsordnung der Mühlenindustrie dauernd eingestuft sein.

Dieser Kollektivvertrag tritt am 1. Juli 1984 in Kraft.

Wien, am 2. Juli 1984.